

Marcel Alexander Niggli

**Kommentar zum schweizerischen Strafrecht, Schweizerisches Strafgesetzbuch
Besonderer Teil, Band. 6a: Fälschung von Geld, amtlichen Wertzeichen, amtlichen
Zeichen, Mass und Gewicht. Art. 240-250 sowie Art. 327 und 328 StGB, herausgegeben
von Martin Schubarth**

Staempfli Verlag AG, Bern 2000, 242 S

Trotz der Möglichkeiten des bargeldlosen Zahlungsverkehrs spielt Geld in der Form von Münzen und Noten in unserer Wirtschaft nach wie vor eine zentrale Rolle. Bei dieser Sachlage sind auch die Geldfälschungsdelikte von Bedeutung. Die Kommentierung der einzelnen Tatbestände beginnt jeweils mit einem kriminalstatistischen Teil. Anschliessend folgen rechtsvergleichende Betrachtungen, Anregungen de lege ferenda sowie eine Analyse der Deliktsstruktur. Den Kern bilden die Ausführungen zu den einzelnen Tatbestandsmerkmalen sowie die Behandlung der sich stellenden Konkurrenzfragen. Die übersichtliche Darstellung und das umfangreiche Sachregister erlauben es dem Leser, sich rasch zurecht zu finden. Inhaltlich ist es dem Autor gelungen, auf sich stellende Fragen die in Rechtsprechung und Lehre nicht nur der Schweiz, sondern auch ihrer Nachbarländer vertretenen Lösungen in verständlicher Weise darzulegen, nötigenfalls zu hinterfragen und neue Lösungsansätze zu präsentieren. Nicht nur für den Gesetzgeber von Interesse sind die dabei die aufgezeigten Mängel der bestehenden Regelung sowie die Anregungen zu deren Behebung. Mag man auch ausnahmsweise der Stellungnahme zu einer Frage, beispielsweise ob es sich bei der Geldfälschung und der Geldverfälschung tatsächlich um Erfolgs- oder nicht doch um schlichte Tätigkeitsdelikte handle, kritisch begegnen, so vermag dies der Qualität des Kommentars keinen Abbruch zu tun. Zum einen sind derartige Fragen in Praxis und Lehre umstritten, und zum andern führt der Autor jeweils abweichende Auffassungen sowie die für und wider seine Lösung sprechenden Argumente an. Der Kommentar von Marcel A. Niggli wird sowohl dem in der Praxis wie auch dem in Lehre und Forschung tätigen Juristen wertvolle Dienste leisten.